
STATUTEN VC ALPEROSE SCHNEISINGEN

1 Basis, Zweck, Ziele

1.1 Basis und Zweck

Unter dem Namen Veloclub Alperose Schneisingen - mit Sitz in Schneisingen - besteht ein Verein nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Der Verein wurde am 11. November 1950 gegründet.

Der Verein ist Swiss Cycling angeschlossen. Er kann sich an weiteren radsport-interessierten Organisationen anschliessen.

1.2 Ziele

Der Veloclub Alperose Schneisingen arbeitet im Wesentlichen mit folgender Ziel-Ausrichtung:

- Verbindung einzelner Radfahrer/innen zur Entwicklung eines gemeinsamen Vereinswesens
- Förderung des Radsports in verschiedenen Sparten, insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen und die Förderung des Nachwuchses
- Pflege der Geselligkeit

Diesen Grundsatz-Zielen zuwiderlaufende Beschlüsse sind ungültig.

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Radsport ein (siehe „Ethik-Charta“ von Swiss Cycling: www.swiss-cycling.ch)

2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Ohne ausdrückliche Erklärung werden sie nach dem vollendeten 18. Altersjahr automatisch zu Aktivmitglieder.

3 Vereins-Mitgliedschaft

3.1 Anforderungen

Über die Aufnahme von Aktiv- und Jugendmitglieder entscheidet der Vorstand. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Für den Beitritt zum Verein muss ein schriftliches Aufnahmegesuch (Brief, E-Mail an den Vorstand oder ausgefülltes Beitritts-Formular der VCA – Internet-Seite) vorliegen.

Der Vorstand berichtet an der jährlichen GV über den aktuellen Mitgliederbestand.

3.2 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

3.3 Freimitglieder

Nach 40 Jahre Vereinszugehörigkeit werden Mitglieder automatisch Freimitglieder.

4 Vereins-Austritt und Ausschluss

4.1 Vereins-Austritt

Austrittsbegehren werden durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Jede/r Austretende ist zur Bezahlung der laufenden Beiträge verpflichtet und verliert mit dem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.2 Vereins-Ausschluss

Wer sich grober Verstöße gegen die bestehenden Statuten, Vorschriften und Vereinsbeschlüsse schuldig macht oder den persönlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5 Organisation des Vereins

5.1 Generalversammlung

Oberstes Organ des Velo-Clubs Alperose Schneisingen ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte (Präsident)
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Wahl des Präsidenten, des weiteren Vorstandes, der Revisoren sowie weiterer Chargen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Entscheid über die Mitgliedschaft bei Verbänden und Vereinigungen
- Behandlung von Anträgen
- Genehmigung des Budgets
- Ehrungen
- Verschiedenes

5.2 Vereins-Vorstand

Der Veloclub Alperose Schneisingen setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und organisiert sich selbst. Präsident und Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand ist zuständig für die

- Führung des Vereins
- Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in den angeschlossenen Verbänden und Vereinigungen (z.B. Teilnahme an Delegiertenversammlungen von Swiss Cycling).

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

5.3 Rechnungsrevisoren

Ein zwei-köpfiges Rechnungsrevisoren-Team wird durch die Generalversammlung gewählt.

5.4 Amtsperiode

Präsident, Vorstand und Rechnungsrevisoren werden für eine zwei Jahre dauernde Amtsperiode gewählt.

5.5 Vertretung des Vereins

Nach aussen ist der Vorstand der einzige Vertreter des Vereins. Er sorgt für die Wahrung der Interessen desselben sowie für die Vollziehung der Beschlüsse.

5.6 Rechtsverbindliche Unterschrift

Präsident, Aktuar und Kassier führen namens des Vereins je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

5.7 Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen und überwacht die ganze Tätigkeit des Vereins. Er hat alljährlich der Generalversammlung über die Vereinstätigkeit schriftlich Bericht zu erstatten.

5.8 Vizepräsident

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und hat denselben in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

5.9 Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Versammlungen.

5.10 Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich und erstattet alljährlich der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Rechnungsjahr. Der Kassier informiert den Vorstand über die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. Der Kassier ist für den Einzug der Mitglieder-Beiträge verantwortlich.

6 Vereins-Versammlungen

6.1 Ordentliche Vereins-Versammlungen

Der Verein versammelt sich so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stichwahlen entscheidet die Stimme des Präsidenten.

7 Finanzen

Der Vorstand ist berechtigt, Mittel im Rahmen des bewilligten Budgets zu verwenden.

7.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Veloclubs Alperose Schneisingen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge - werden von der GV festgelegt
- Sponsoring
- Freiwillige Beiträge, Schenkungen, Spenden usw.
- Überschüsse, Reingewinne von Veranstaltungen
- Zinsen von Kapitalien, Wertschriften
- Weitere Einnahmen

7.1.1 Mitgliederbeiträge

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar – 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr werden anfangs Jahr fällig.

7.1.1.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgelegten Velo-Club-Jahresbeitrag sowie den jährlichen Swiss Cycling-Beitrag. Ausnahmen kann der Velo-Club-Vorstand in eigener Kompetenz zulassen.

7.1.1.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht an den Veloclub und Swiss Cycling befreit.

7.1.1.3 Freimitglieder

Freimitglieder sind von der Beitragspflicht an den Veloclub befreit. Sie haben weiterhin den Swiss Cycling-Beitrag zu leisten.

7.1.1.4 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag, wenn das Jugendmitglied aktiv in der Radsportschule tätig ist.

7.2 Ausgaben

Die Ausgaben des Veloclubs Alperose Schneisingen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Ausgaben im Zusammenhang von Anlässen
- Ausgaben, welche von der Versammlung beschlossen wurden
- Ausgaben für GV, Geschenke und Jubiläen
- Ausgaben gemäss Spesenreglement
- Weitere Ausgaben im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit (z.B. Versicherung, Steuern, Swiss Cycling – Mitgliederbeiträge)

Die Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt jährlich SFr. 5'000.00. Solche nicht budgetierte Ausgaben müssen an der Generalversammlung begründet werden.

7.3 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Veloclub Alperose Schneisingen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8 Delegationen

Die Delegierten an Kurse und Versammlungen werden durch den Vorstand bestimmt. Gleichzeitig werden den Delegierten Kompetenzen und Instruktionen erteilt. Die Delegierten sind verpflichtet, über ihren Einsatz der nächstfolgenden Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

Die Spesenvergütung an die Delegierten wird im Rahmen der Kompetenzsumme vom Vorstand festgelegt.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfälligen vorhandenen Vermögens.

10. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Januar 1998 und wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 9. Oktober 2024 angenommen.